

Sehr geehrter Herr Mevissen,
vorab die Stellungnahme zum o.g. Flächennutzungsplan mit der Bitte um Kenntnisnahme.
Das Originalschreiben erhalten Sie per Post.
Mit freundlichen Grüßen
Kornelia Mieves
LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Ehrenfriedstr. 19
50259 Pulheim
Tel: 02234-9853-525
Fax: 0221-8284-1993

Kreisstadt
HEINSBERG
11. Feb. 2015
5160
/P.

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland



LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Stadt Heinsberg
Bauverwaltung- und Planungsamt
Herrn Mevissen
Postfach 12 20
52516 Heinsberg

Datum und Zeichen bitte stets angeben

10.02.2015
000284-15 DH-MI

Frau Dr. Heinzelmann
Tel 02234 9854-525
Fax 0221 8284-1993
cornelia.mieves@lvr.de

Heinsberg, 34. Änderung des FNP „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 2 BauGB
Stellungnahme des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits im Zuge der ersten Beteiligung am o.g. Planverfahren hat das LVR-Amt für Denkmalpflege zu dem Vorhaben Stellung genommen. Die empfohlene Untersuchung der Auswirkungen auf Baudenkmäler in der Umgebung der geplanten Windkraftanlagen ist jedoch nicht in der vorgesehenen Weise vorgelegt worden, weshalb eine angemessene Beurteilung des Vorhabens noch nicht möglich ist. Nur für drei der vorgesehenen Standortflächen sind Vorbelastungen durch nahegelegene bestehende Windenergieanlagen vorhanden. Für die vierte Teilfläche, zwischen Uetterath und Randerath, ist dies nicht der Fall, weshalb hier eine Untersuchung der möglichen Auswirkungen auf in der Umgebung gelegene Baudenkmäler gem. § 9 DSchG NW im Rahmen eines Fachgutachtens vorzunehmen ist.

Bereits die Untersuchung der Umweltauswirkungen kommt zu dem Ergebnis, dass die Anlagen aufgrund ihrer Höhe und der Rotorbewegung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Kulturlandschaft führen können, die in dieser Region durch geringes Landschaftsrelief und freie Sichtbeziehungen zu Kirchtürmen geprägt ist.

Bezüglich des Umfangs und Detaillierungsgrades des Fachgutachtens wird auf die Handreichung „Kulturgüter in der Planung“ der UVP-Gesellschaft e.V., Köln 2008, verwiesen. Demzufolge handelt es sich bei Baudenkmälern um Schutzgüter mit einer sehr hohen Schutzwürdigkeit und Bedeutung.



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de.

Seite 2

Es wird angenommen, dass Beeinträchtigungen für Kulturgüter zu erwarten sind, wenn u.a.

- Die Erhaltung der Kulturgüter an ihrem Standort nicht ermöglicht wird,
- die Umgebung, sobald sie bedeutsam für das Erscheinungsbild oder die historische Aussage ist, verändert wird,
- die funktionale Vernetzung von Kulturgütern gestört wird,
- die Erlebbarkeit und Erlebnisqualität herabgesetzt werden oder
- die Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt werden.

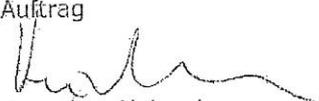
Im Rahmen der Umweltprüfung ist daher zu untersuchen, ob für die in der Umgebung befindlichen Baudenkmäler jeweils eine substantielle, sensorielle oder funktionale Betroffenheit vorliegt. Hierbei ist der Radius nach der gegebenen Geländetopographie zu wählen; bei flacher, weit einsehbarer Landschaft sind Baudenkmäler in einem Untersuchungsradius von bis zu 5 km zu berücksichtigen und Visualisierungen der zentralen Blickachsen mit Sicht in Richtung der raumwirksamen Baudenkmäler wie Kirchen, Kapellen, Burgen, Herrensitze etc. zu erstellen. Betroffen sind daher Baudenkmäler der Städte Heinsberg, Geilenkirchen und Hückelhoven, die bei den jeweils zuständigen Unteren Denkmalbehörden, denen die Führung der Denkmalliste obliegt, zu erfragen sind.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Im Auftrag



Dr. Dorothee Heinzelmänn